

# Öffentlich zugängliche Bauten und Bauten mit Arbeitsplätzen

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und die Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV) definieren die juristischen Rahmenbedingungen für öffentlich zugängliche Bauten und Bauten mit Arbeitsplätzen<sup>1</sup>. Die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» nimmt diese Vorgaben unter der **Kategorie I „Öffentlich zugängliche Bauten“** und der **Kategorie III „Bauten mit Arbeitsplätzen“** auf. Darin wird aufgeführt, wie solche Bauten im Detail für Menschen mit Geh-, Seh- und Hörbehinderung auszubilden sind.

Für die Belange von Gehbehinderten unterscheidet die Norm nicht zwischen Personen mit Stöcken, Rollatoren oder im Rollstuhl. In der Planung wird allgemein von rollstuhlgerecht gesprochen, dem Hilfsmittel mit dem grössten Platzbedarf, dabei geht man in Innenräumen von einem Standard-Rollstuhl Klasse B (EN 12184) mit Person 0.70/1.30 m bis 300 kg aus. In Aussenräumen betragen die Standard-Abmessungen für Rollstühle mit Zuggerät oder Scooter 0.70/1.80 m. Die Rollstuhlgerechtigkeit lässt sich in den Baugesuchsplänen im Massstab 1:100 weitgehend überprüfen. Die baulichen Anforderungen für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung betreffen jedoch überwiegend die nachfolgende Ausführungsplanung. Für das Gelingen der Bauten ist es deshalb entscheidend, dass die Anforderungen der SIA 500 auch in der Ausführungsplanung, Submission und Bauleitung weiterverfolgt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass eine Abnahme ohne Mangel- und Behebungsanzeige möglich ist. Bei grossen oder komplexen Projekten ist es deshalb empfehlenswert, ein phasengerechtes **Konzept zur Umsetzung der Hindernisfreiheit** auszuarbeiten.

## SIA 500, Kategorie I „Öffentlich zugängliche Bauten“

Die Kategorie I definiert, wie öffentlich zugängliche Bauten mit zugehörigen Aussenanlagen im Detail auszubilden sind. Dazu gehören:

- Bauten, die allgemein zugänglich sind und einem nicht näher bestimmten Publikum offenstehen, z.B. Restaurants, Hotels, Banken, Verkaufsgeschäfte, Kinos, Theater, Museen, Aufenthaltsräume, Sport- und Wellnessanlagen, Gartenanlagen sowie deren Erschliessung
- Bauten, die einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen, wie z.B. Schulen, Kirchen und Clubanlagen
- Bauten, in denen Dienstleistungen persönlicher Natur erbracht werden und von einem nicht näher bestimmten Publikum in Anspruch genommen werden können, wie z.B. Arztpraxen, Anwaltskanzleien
- Besuchsbereiche in Bauten mit Arbeitsplätzen

In den Kapiteln 3 bis 8 werden die Anforderungen umschrieben. Mit der Einhaltung dieser Bestimmungen kann eine öffentlich zugängliche Baute mit zugehörigen Aussenanlagen als hindernisfrei bezeichnet werden.

---

<sup>1</sup> Das BehiG definiert dabei als Schwellenwert „Bauten mit mehr als 50 Arbeitsplätzen“, vorbehalten weitergehende kantonale oder kommunale Vorschriften.

## Hindernisfreie Sportanlagen

Die Norm SIA 500 macht keine differenzierte Angaben, wie Sportanlagen je nach Grösse und Sportart auszubilden sind. Um diese Lücke für den Volks- und Breitensport zu schliessen, hat der SIA 2018 die Dokumentation „Hindernisfreie Sportanlagen“ publiziert, als Empfehlung zur Anwendung der SIA 500 für solche Nutzungen. Den Behörden, Bauherrschaften, Planern und Sportanlagebetreibern wird empfohlen, diese Dokumentation bei Sporthallen und Bädern anzuwenden.

## SIA 500, Kategorie III „Bauten mit Arbeitsplätzen“

Zur **Kategorie III „Bauten mit Arbeitsplätzen“** gehören Bauten, in denen Arbeiten oder Dienstleistungen erbracht werden, wie z.B. Büro-, Gewerbe-, und Industriebauten sowie die Arbeitsplatzbereiche in öffentlich zugänglichen Bauten. Im Kapitel 11 werden die Anforderungen umschrieben, insbesondere die Erreichbarkeit der Arbeitsplätze mit einer Breite von min. 0.80 m und eine rollstuhlgerechte Toilette pro Vertikalerschliessung allgemein zugänglich in Liftnähe.

Das Konzept für Bauten mit Arbeitsplätzen umfasst neben der rollstuhlgerechten Erreichbarkeit der Arbeitsplätze auch ihre **Anpassbarkeit**, um individuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung genügen zu können. Die Kosten für solche Anpassungen können von der IV übernommen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Invalidengesetz erfüllt werden. Bei Fragen geben die kantonalen Fachstellen Hindernisfreies Bauen gerne Auskunft.

Besuchsbereiche in Bauten mit Arbeitsplätzen, werden der Kategorie I „Öffentlich zugängliche Bauten“ zugeordnet. Bereiche, die allgemein offenstehen, wie Empfangsräume, Sitzungsräume, Konferenzzimmer, Kantinen, Schulungsräume, Ausstellungsräume usw., gelten als öffentlich zugänglich und müssen die Anforderungen der Kapitel 3, 6, 7 und 8 erfüllen.

## Verhältnismässigkeit

Nicht Gegenstand der Norm SIA 500 sind die Regeln zur Bestimmung der Verhältnismässigkeit sowie die Güterabwägung zwischen einander konkurrenzierenden Anforderungen.

Die Bestimmung der Verhältnismässigkeit richtet sich nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, dabei sind vorrangig die Kosten massgebend. Bei einer **Erneuerung** von bestehenden Bauten und Anlagen definiert das BehiG die Kosten wie folgt:

*„Bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.“ (BehiG Art. 12 Abs. 1).*

Dabei ist vom tieferen der beiden Werte als Kostenschranke auszugehen (s. Erläuterungen zur Behindertengleichstellungsverordnung, Bundesamt für Justiz, 2003). Dabei kann die Instandstellung von Bauteilen verlangt werden, die erneuert oder in Nutzungszusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen.

Bei **Neubauten** macht das BehiG keine Angaben zu den Kosten. Der Gesetzgeber betrachtet in diesem Fall eine hindernisfreie Ausführung grundsätzlich als verhältnismässig.

Bei **Güterabwägungen** zu gegensätzlichen Interessen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes muss das Verfahren im Einzelfall Auskunft geben.

Bei **Unterhaltsarbeiten**, welche keiner Bewilligung bedürfen, kommt das BehiG nicht automatisch zur Anwendung. Im Hinblick auf zukünftige Baugesuche ist eine Instandstellung bei Unterhaltsarbeiten zu empfehlen (s. dazu Fachbericht Procap 11.10.2012 „Wer Vorschriften für hindernisfreies Bauen beim Unterhalt nicht beachtet, muss dies bei einem späteren Umbau korrigieren“).

Bei Fragen zur Verhältnismässigkeit stehen die [Kantonalen Fachstellen Hindernisfreies Bauen](#) gerne zur Verfügung.